

ihm verherrlicht er zugleich auch sie, die als das unvergängliche Sursum corda in der Welt errichtet wurde und der zu den Gestaden der Ewigkeit pilgernden Menschheit als die neutestamentliche Wolken- und Feuersäule voranschreitet, um alle, die auf sie sehen und sich ihr anvertrauen wollen, sicher in die Vaterarme Gottes zu bergen, der ihr als Brautschmuck die Einheit und Unzerstörbarkeit, die Allgemeinheit und Apostolizität und in der Heiligkeit die Zier des Urnem und Thummim verliehen hat — die heilige Kirche.

Die Legende mit ihren Blutzeugen und Bekennern, mit ihren Jungfrauen und Kreuzträgern, die sie dem Evangelium und der Seligkeit geboren, ist nichts anderes als ein Hymnus auf sie, die ewig jung und schön, da sie als der in der Zeit fortlebende und fortwirkende Christus nicht altern kann, und geschnürt mit einem unverwelklichen Kranz von Lilien und Rosen, auf ihrem von den vier geheimnisvollen Wesen Ezechials gezogenen Prunk- und Triumphwagen die Länder der Erde dahinfährt, in der Rechten das im Regenbogenglanz estrahlende Banner des Kreuzes und in der Linken das Buch der Bücher mit der Aufschrift: „Ich allein habe Worte des ewigen Lebens!“ Himmel und Erde aber jauchzen ihr zu und frohlocken: „Gebenedeit bist du in deinen Kindern, den Heiligen, und gebenedeit in deiner wundersamen, unverfehlten Schönheit!“

Die Bedeutung der Blutprobe für die Seelsorge.

Von Dr. jur. Oskar Meister, Graz.

Die Feststellung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde ist von großem juristischem wie moralischem Werte. Auch der Geistliche wünscht als Seelsorger wie als Matrikenführer Klarheit und Sicherheit des Familienstandes. Gleich dem Juristen bereitet es ihm Unbehagen, daß sich das Beweisverfahren in Vaterschaftspröfessen schwierig gestaltet und daß das Ergebnis oft dürfstig und dunkel ist. Es bedeutete einen großen Fortschritt, als die Naturwissenschaft auch hier ihre Hilfe anbot und erklärte, sie habe einen Weg gefunden, der dem angestrebten Ziele näher führt als die bisherigen widerspruchsvollen, unvollständigen und unzuverlässigen Zeugen und Parteiaussagen. Heute zeigt uns die Medizin zum mindesten, in welcher Richtung wir nicht gehen dürfen, wer nicht als Vater anzusehen ist. Das Geheimnis, durch die Blutprobe einen bestimmten Menschen positiv als Vater zu bezeichnen, das „Pater semper incertus“ zu einem „Pater semper certus“ zu verwandeln, hat sich die Natur allerdings noch nicht entreißen lassen.

Die eingangs erwähnten Umstände rechtfertigen es, wenn wir an dieser Stelle das Wesen der Blutprobe kurz erläutern.

Das erste Mal wurden 1911 bei Blutinfusionen (zu Heilzwecken erfolgende Übertragung des Blutes eines gesunden Menschen in den Körper eines kranken oder verletzten) verschiedene Unglücksfälle beobachtet. Der Österreicher Landsteiner, der Italiener Lattes in Modena und der Berliner Arzt Dr Schiff beschäftigten sich mit diesen Vorgängen und erkannten, daß nicht alle Menschen das gleiche Blut haben und die Zuführung eines anders gearteten Blutes schädlich wirken kann, doch gerieten ihre Untersuchungen in Vergessenheit. Erst die Nachkriegszeit nahm sie wieder auf und gelangte dabei zu ganz merkwürdigen Ergebnissen.

Aehnlich wie man die Menschen z. B. nach der Haarfarbe in Gruppen teilen kann, ist auch ihr Blut „ein Saft von ganz besonderer Art“; und zwar gibt es vier Blutgruppen, nach denen man auch die Menschen in vier Klassen einreißen kann. Freilich ist der Unterschied zwischen Blut und Haar auch in dieser Hinsicht recht bedeutend, nicht nur, weil man das Haar sieht, das Blut aber für gewöhnlich nicht, sondern auch, weil die Fachleute heute zwar wissen, daß sich die Blutgruppen voneinander unterscheiden, aber das Wesen dieses Unterschiedes noch nicht genau erkundet haben. Vermutlich handelt es sich um elektrische Eigenschaften, um den Eiweißgehalt.

Die erste Gruppe weist keine der sogenannten „hypothetischen Eigenschaften“ A und B auf;

die zweite Gruppe zeigt die Eigenschaft A;

die dritte Gruppe die Eigenschaft B;

die vierte Gruppe die Eigenschaften A und B.

Leider gibt es bereits verschiedene Einteilungen, doch ist die hier mitgeteilte die zweckmäßigste.

Wie stellt man nun fest, in welche Gruppe ein bestimmtes Blut gehört? Man entnimmt zu diesem Zwecke verschiedenen Menschen Blut und bereitet daraus das Blutwasser (Serum), so daß man für die Probe Sera aller vier Gruppen besitzt. Dann vermischt man einen Tropfen des Versuchsbloodes nacheinander mit je einem Tropfen der Sera und betrachtet die Mischung z. B. unter dem Mikroskop. Flocken die Blutkörperchen aus (agglutinieren sie), so gehören Blut und Serum nicht in die gleiche Klasse. Reagieren sie dagegen nicht, tritt also keine Zusammenballung ein, so fallen Blut und Serum in dieselbe Gruppe.

Nehmen wir nun in Umkehrung unserer Blutgruppen an, daß das Serum I die Eigenschaften A und B, das Serum II die Eigenschaft B, das Serum III die Eigenschaft A und das Serum IV keine hypothetische Eigenschaft besitzt! Dann agglutiniert das Blut I überhaupt nicht, Blut II mit Serum I und III, Blut III mit Serum I und II und Blut IV mit Serum III. Hiernach läßt sich einwandfrei feststellen, in welche Gruppe das Versuchsblood gehört. Diese Tatsache ist schon wichtig, um die Unschuld eines Mordverdächtigen zu erweisen. So fand man bei einem im Vorjahr erschossenen steirischen

Jäger Blutspuren und verhaftete einen Mann als vermutlichen Täter. Mit den Blutspuren und mit dem Blute des vermeintlichen Verbrechers wurde unsere Probe gemacht. Dadurch ergab sich, daß das eine Blut in die Gruppe II, das andere in die Gruppe III gehörte. Der Verdächtigte wurde daraufhin freigelassen, zumal auf gleiche Art erhoben worden war, daß die Blutpur auch nicht etwa von dem Ermordeten selbst stammte.

Daz sich auf diese Art nur nachweisen läßt, jemand sei an einem Morde unbeteiligt, nicht aber, er sei der Täter, wird der Leser selbst schon wahrgenommen haben. Denn gleiches Blut haben nicht nur die zwei in Betracht kommenden Personen, sondern viele andere gehören der gleichen Blutgruppe an. Auf Grund der Blutprobe allein läßt sich also kein positiver Beweis erbringen. Jedenfalls kann aber die Kenntnis dieser Tatsache z. B. auch für den Beichtvater von Wert sein.

Desgleichen mag die Tatsache, daß man aus dem verschiedenen Blute die verschiedenen Rassen erkennen, Rassenbestandteile eines Menschen feststellen will, auch für den Theologen, der beim Bibelstudium, in der Apologetik und Mission mit Anthropologie zu tun hat, bedeutsam sein. — Doch wenden wir uns nun der Vaterschaftsfeststellung zu.

Nach der sogenannten Dungern-Hirschfeldschen Vererbungsregel treten gewisse kennzeichnende Bluteigenschaften beim Kinde nur auf, wenn sie zum mindesten bei einem Elternteile vorhanden sind. Besitzt also das Kind Blut nach der Klasse A und fehlen die Eigenschaften dieser Klasse beim Blute jener Person, deren Elternqualität feststeht, also der Mutter, so muß sie beim anderen angeblichen Elternteil (dem Vater) vorhanden sein. Wir wiederholen, daß sich jedoch der positive Beweis nicht erbringen läßt, da eben viele Menschen die gleichen Bluteigenschaften haben. Möglich ist nur der negative Beweis, daß ein bestimmter Mann nicht der Kindsvater ist, wenn er zu einer anderen Blutgruppe gehört als das Kind.

Freilich geht die Wissenschaft sehr vorsichtig vor und schiebt noch einige Voraussetzungen für die Gültigkeit der Blutprobe ein. Der Versuch mißlingt: 1. wenn ausnahmsweise das Blut des Kindes oder eines Elternteiles überhaupt keine charakteristischen Eigenschaften zeigt, bezw. diese durch eine Krankheit oder Medizin verändert und verdeckt sind, 2. wenn beide Elternteile unbekannt und wir bei beiden auf Vermutungen angewiesen sind (Findelfinder!), 3. wenn schon das Blut des bekannten Teiles (der Mutter) die gleichen Eigenschaften wie das des Kindes besitzt.

Demgemäß erblidet auch das Gericht in der Blutprobe noch keinen unumstößlichen Beweis der Nichtvaterschaft, gesteht aber dem biologischen Hilfsmittel höchste Wahrscheinlichkeit und weitreichende Bekräftigung anderer Beweise zu. Solcherart werten z. B. die österreichischen, deutschen und Schweizer Gerichte die Blutprobe.

Man steigert die Zuverlässigkeit, wenn man nicht nur das Blut, sondern auch das Serum des Versuchsmenschen auf seine Zugehörigkeit bestimmt. Die Fehlermöglichkeit wird dann mit bloß 2 vom Tausend (2%) angegeben.

Nach Bekanntwerden dieser Tatsachen haben sich zahlreiche juristische Streitfragen entsponnen, z. B. ob ein Verfahren, in dem jemand wider seine Behauptung gerichtlich als Vater bestimmt wurde, auf Grund des Blutprobennachweises neu aufgenommen werden könne. Wir haben an dieser Stelle nicht auf solche Untersuchungen, die in rechtswissenschaftlichen Zeitschriften zur Genüge erörtert werden, einzugehen, und betonen nur, daß das Bestreiten eines vielleicht seit Jahren bestehenden Familienstandes nicht immer dem Kinde zum Vorteil gereichen wird.

Für den Seelsorger und Moralisten sind dagegen einige andere Tatbestände, die mit dem neuen Verfahren zusammenhängen, beachtenswert.

1. Zunächst wurde die Frage gestellt, ob die Blutprobe ungefährlich sei, insbesondere ob sie nicht das kleine Kind bedrohe. Im allgemeinen wird die Frage verneint, doch gibt es Aerzte, die bei ihrer Vornahme große Vorsicht empfehlen. Mag sein, daß hier wie bei anderen Eingriffen nur dort Gefahren bestehen, wo das Kind kränklich ist oder wo die nötige Sauberkeit (Asepsis) versäumt wird. Immerhin haben auch Juristen gefragt, ob unter diesen Umständen die Blutprobe ohneweiters an jedem Kinde vorgenommen werden dürfe und ob nicht der Vormund oder die Mutter ein Einspruchsrecht besitze.

Auch der österreichische Oberste Gerichtshof hat sich mit diesem Bedenken beschäftigt und am 12. Mai 1926 folgendermaßen entschieden: Der Sachverständigenbeweis durch die Blutprobe (die bei den Universitätsanstalten für gerichtliche Medizin vorgenommen und deren Ergebnis dem Richter in einem Sachverständigengutachten unterbreitet wird) ist zulässig, nur muß er sich auch darüber erstrecken, ob die Durchführung des Beweises für die Beteiligten mit einer Gefahr für Leben oder Gesundheit oder mit einer erheblichen Unannehmlichkeit verbunden ist.

Das Blut wird dem Ohrläppchen oder der Fingerkuppe oder — was als gefährlicher gilt — mittels einer Venenpunktion entnommen. Jedenfalls ist die Blutprobe ein chirurgischer Eingriff und muß als solcher vom Rechte wie von der Moral bewertet werden.

2. Die Berufsvormundschaften lehnen es oft ab, das Kind der Blutprobe zu unterziehen. Sie wollen es vor den erwähnten Gefahren schützen, die möglicherweise nicht ganz ausgeschlossen sind, sie wollen aber auch verhindern, daß der als Vater Belangte den Prozeß verschleppt. Desgleichen wehrt sich die Mutter manchmal gegen die Blutentnahme, um nicht ihren Anspruch gegen den als Vater Belangten zu gefährden. Der vom Vater angebotene Beweis wird auch

oft dann nicht durchgeführt, wenn der Richter für die ziemlich hohen Kosten (rund 80 S) einen Vorschuß verlangt und der Beklagte diesen nicht zu erlegen vermag.

3. Es ist furchtbar beschämend, daß kaum eine wissenschaftliche Errungenschaft so rasch volkstümlich wurde wie das Salvarsan und die Blutprobe. Herrliche, kulturfördernde Erfindungen werden mißachtet und geraten in Vergessenheit. Aber Mittel, die die Folgen der Lüsterneit heilen oder eine Unterhaltspflicht ausschalten sollen, sind im Sturmelauf selbst bei den tiefsten Volkschichten bekannt geworden. Und gerade die Blutprobe würde sich zu einem ungeheuren Schikanierungs- und Prozeßverschleppungsmittel auswachsen, wenn nicht ihre Kostspieligkeit dem entgegensteünde. Man kann aber heute fast bei jedem Waterschaftsstreit hören, daß Männer, die kaum ihren Namen schreiben können und deren geistige wie ethische Verfassung dürfstig ist, nach der Blutprobe verlangen und sich sehr gefränt zeigen, wenn man von ihnen fordert, daß sie dieselbe auch bezahlen, und zwar im vorhinein bezahlen sollen. Gäbe es keine Vorschußpflicht, so ließe mancher die Probe vornehmen mit dem stillen Vorbehalte, daß er die Kosten überhaupt nicht begleichen und daß auch eine Pfändung nichts hereinbringen werde.

Die große juristische Bedeutung, die dieses biologische Beweismittel erworben hat, ersehen wir daraus, daß viele juristische Praktiker und Schriftsteller nichts weniger als eine Gesetzesänderung heißen, die erst die volle Ausnutzung der Blutprobe, die Frage der Beweisverzwingung u. s. w. regeln wird. Zweifellos hat sich auch Moral wie Pastoral mit Rücksicht auf die hier geschilderten Fragen (Chirurgischer Eingriff, Zuverlässigkeit dieses Mittels zur Aufklärung des Familienstandes, sittliche Auswertung der Blutprobe, Missionskunde) mit dieser wunderbaren Naturerscheinung zu befassen.

Denkmäler der Marien-Verehrung in Nordafrika aus den ersten sieben Jahrhunderten.

Von P. Dr. Clemens M. Henze C. Ss. R., Bonn.

Im Jahre 1858 schrieb Pavry, Bischof von Algier, in seiner *Histoire critique du culte de la sainte Vierge en Afrique depuis le commencement du Christianisme*: „Die Araber haben die Marien-Verehrung in Afrika bis auf die letzten Spuren vernichtet.“ Und zwanzig Jahre später äußerte sich Rohault de Fleury in seinem großen Werke *La Sainte Vierge. Etudes archéologiques et iconographiques* in denselben Sinne: „Wir kennen bis jetzt auf afrikanischem Boden keine Kirche, die der Gottesmutter geweiht gewesen wäre, keine Medaille mit ihrem Bilde, keine Inschrift mit ihrem Namen.“